

**Grundsätze des Kreises Pinneberg
für die Gewährung von Allgemeinen Jugendpflegemitteln
(gültig ab 01.01.2005)**

1. Förderungszweck

Allgemeine Jugendpflegemittel sollen die Jugendarbeit in Jugendgruppen und Jugendverbänden fördern, die von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird.

Der Kreis Pinneberg gewährt, im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel, allen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die ihren Sitz im Kreis Pinneberg haben, Allgemeine Jugendpflegemittel.

2. Antrag (Inhalt / Frist)

Der **Antrag** auf Förderung ist in Form einer Mitgliedermeldung bis zum **01.04. des lfd. Jahres** beim Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg einzureichen.

Die Mitgliedermeldung beinhaltet die Personen, die dem jeweiligen Jugendverband bzw. der jeweiligen Jugendorganisation am 01.01. des lfd. Jahres angehören.

Verspätet eingereichte Anträge werden nicht bzw. nachrangig berücksichtigt.

3. Zuschussgewährung

Die Höhe des Zuschusses errechnet sich wie folgt:

Sockelbetrag	110,-	EUR	
zuzüglich	0,50	EUR	für jedes gemeldete und dem Jugendverband angehörende Mitglied im Alter bis 26 Jahre (einschließlich).

Sollten die bereitgestellten Haushaltsmittel insgesamt nicht ausreichen, alle zu berücksichtigenden Anträge zu befriedigen, werden die Zuschüsse verhältnismäßig gekürzt.

4. Nachweis

Die Mittel dürfen nur für den unter Punkt 1 genannten Zweck verwendet werden (z.B. Tagesausflüge, Grillabend, Weihnachts- oder Faschingsfeier, Bastelmaterial etc.).

Die Mittel dürfen nicht dem eigentlichen Vereins-/ Verbandszweck dienen (z.B. kein lfd. Trainingsbetrieb, keine Bibelstunden).

Als Nachweis für die Verwendung des Zuschusses dient die auf der Mitgliedermeldung zu unterzeichnende Vorauseklärung.

Die entsprechenden Abrechnungsbelege müssen 3 Jahre aufbewahrt werden. Der Kreis Pinneberg behält sich eine Überprüfung der Unterlagen durch den zuständigen Fachdienst des Kreises Pinneberg innerhalb der Aufbewahrungsfrist vor.

5. Allgemeines

Der Antragsvordruck (Mitgliedermeldung) kann beim FD Jugend des Kreises Pinneberg angefordert werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss des Kreises Pinneberg vom 19.05.2005 am 01.01.2005 in Kraft.